

Ärztékammer Nordrheín, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

Landtag NRW - Ausschuss für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3385**

A01



Rechtsabteilung

Ansprechpartner:
Christoph Wiengarn
wiengarn@aeckno.de
Tel. +49 (0) 211/4302-2303
Fax +49 (0) 211/4302-5303

Unser Zeichen:
2710/15 H
HSB/CWi
(bitte immer angeben!)

Ihr Zeichen:

Datum: 09.02.2016

„Ausländische Berufsqualifikationen – Anhörung A 01 – 17.02.2016“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ärztekammer Nordrhein bedankt sich für die Möglichkeit, gegenüber dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum obigen Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir unterstützen das Anliegen der Landesregierung, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, Verfahren anzugleichen und zu entbürokratisieren und begrüßen dabei auch Erleichterungen bei der Antragstellung zur Erlangung der Anerkennung einer Berufsqualifikation. Zu hinterfragen ist aber die Intention zur **Verlagerung des Prüf- und Nachweisaufwandes** vom Antragsteller auf die zuständige Behörde bei gleichzeitigem Verzicht auf die Vorlagepflicht prüfrelevanter Dokumente. Damit dürfte § 13 a Abs. 3 BQFG NRW, der eine Mitteilungspflicht an die übrigen EU-Staaten bei gerichtlich festgestellter Fälschung von Berufsqualifikationsnachweisen (§§ 267 bis 272 StGB) regelt, **ins Leere laufen**. Zu solchen Verfahren wird es kaum kommen können, da eine Urkundenfälschung bei einfachen Kopien kaum erkennbar und nachweisbar sein wird.

Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf

Postfach 30 01 42
40401 Düsseldorf

Telefon 0211 4302-0
Fax 0211 4302-2009
Mail aerztékammer@aeckno.de
Web www.aeckno.de

Kernarbeitszeiten:
Mo. bis Do. 9 Uhr bis 15 Uhr
Freitag 9 Uhr bis 14 Uhr

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker-
und Ärztekammer eG, Düsseldorf

IBAN DE89 3006 0601 0001 1452 90
BIC DAAEDEDXXX

1. Artikel 1 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW)

Zur intendierten Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW möchten wir vier Anmerkungen machen.

a) zu Nummer 5

Die auch für die reglementierten Heilberufe geltende Nr. 3 von § 9 Abs. 2 der Entwurfsfassung enthält mit seiner Ergänzung „oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen“ ein gesetzliches Merkmal, das juristisch nicht eindeutig ist. Es bleibt hinter Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2013/55/EU zurück, der alternativ zur Berufspraxis ein „lebenslanges Lernen“ zulässt, in denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben wurden, die für die Anerkennung einer Berufsqualifikation von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden. Es würde sich anbieten, an dieser Stelle die europarechtliche Norm zu übernehmen, um zum einen das Qualifikationsniveau in Bezug auf den anererkennungsfähigen Beruf zu erhalten und zum anderen sicherzustellen, dass die vorgelegten Qualifikationen **formell von einer Behörde oder zuständigen Stelle anerkannt** wurden. Der vorgesehene Gesetzestext würde jeden Qualifikationsnachweis, der von einem Dritten ausgestellt wird, als ausreichend gelten lassen.

b) zu Nummer 7

Bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der Urkunde muss bei der Vorlage von Dokumenten, die in europäischen Staaten ausgestellt wurden, die Möglichkeit bestehen, die Originale anzufordern. Der Übergang zu einer „**einfachen Kopie**“ birgt die Gefahr, dass Missbrauch betrieben wird, der keiner strafrechtlichen Ahndung zugeführt werden kann.

c) zu Nummer 7

Nicht nachzuvollziehen ist, dass in § 12 Absatz 3 Satz 2 der Fristablaufs in Fällen des § 13 Abs. 3 nicht gehemmt wird. Gerade die Nachfrage bei zuständigen Stellen im Ausbildungsstaat oder bei Antragstellerinnen oder Antragstellern wird voraussichtlich zu nicht unerheblichen **Verfahrensverzögerungen** führen.

c) zu Nummer 8

Gemäß § 13 Absatz 8 soll künftig das Verfahren auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der §§ 71a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden können. Nach § 71b Absatz 2 VwVfG NRW gelten Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen am dritten Tag nach Eingang bei der Einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen und Fristen mit Eingang bei der zuständigen Stelle als gewahrt. Wünschenswert wäre es, hier zur einer Änderung in der Form zu kommen, dass Absatz 8 um einen Halbsatz ergänzt wird, der zum Inhalt hat, dass Verfahren über einen Einheitlichen Ansprechpartner mit der Maßgabe abgewickelt werden, dass Fristen erst beginnen, wenn Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen **bei der zuständigen Behörde** eingegangen sind.

2. Artikel 2 (Gesetz über den Europäischen Berufsausweis)

Da für die Ärzteschaft das Aufnahmestaatsprinzip und nicht das Herkunftsstaatsprinzip zur Anwendung kommt, beschränken wir uns bei Artikel 2 auf eine Stellungnahme zu § 4. § 4 Absatz 1 Satz 3 verweist auf die Fristen nach § 3 Absatz 2 und 3, der im Fall von begründeten Zweifeln die Nachfrage nach weiteren Informationen oder beglaubigten Kopien von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates nur innerhalb einer zweimal Zweiwochenfrist zulässt, sofern dies aus Gründen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit oder der Sicherheit der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger unbedingt notwendig ist. Notwendig und sinnvoll wäre hier eine **erweiterte Frist**, da der vorgesehen nicht als ausreichend angesehen wird.

3. Artikel 3 (Änderung des Gesundheitsfachberufegesetzes NRW)

Erstmals werden gesetzliche Grundlagen für eine Berufsaufsicht der Gesundheitsfachberufe geschaffen. Folgende Anmerkungen seien hier erlaubt.

a)

Der **Anwendungsbereich** des Gesetzes sollte überprüft werden. Das Gesetz, das ausweislich von § 1 für die landesrechtlich geregelte Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsfachberufe gilt, soll in § 2 Absatz 2 regeln,

dass für antragstellende Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Berechtigung zur Berufsausübung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit nicht vorliegt, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorliegen. Diese Regelung greift zu kurz. Die Berechtigung, unter den in Abs. 2 aufgeführten Anlässen eine Berufsausübungserlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen, muss sich **auf alle** zur Berufsausübung berechtigten Personen dieser Berufsgruppe im In- und Ausland erstrecken und nicht nur auf Personen, die im Rahmen der europäischen Dienstleistungsfreiheit tätig werden.

b)

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung sollen nur bei Unzuverlässigkeit oder bei Ungeeignetheit in „gesundheitlicher Hinsicht“ gegeben sein. Die Ungeeignetheit zur Berufsausübung einer Person sollte sich nicht auf gesundheitliche Aspekte erstrecken, sondern gleichgelagert wie bei den akademischen Heilberufen **auch die allgemeine Eignung** erfassen. Hierunter fielen dann auch die **persönliche** und gegebenenfalls auch die **fachliche** Eignung, wenn hierfür die Voraussetzungen des Fachrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen.

c)

Förderlich im Sinne notwendiger Transparenz wäre in § 2 Absatz 3 einen Satz anzufügen, der das Recht der zuständigen Behörden beinhaltet, die Meldung eines Dienstleisters **an die zuständigen Behörden in den anderen Bundesländern weiterzuleiten**, da ohne eine solche Meldung das Meldesystem intransparent und ineffizient bleibt. Andere Behörden erhalten von der Aufnahme der Tätigkeit der/des Dienstleistenden keine Kenntnis.

4. Artikel 5 (Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW))

Mit dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen wird die Möglichkeit für Antragstellerinnen und Antragsteller geschaffen, künftig darüber zu entscheiden, wie sie das Verfahren abwickeln wollen. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, das gesamte Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner elektronisch abzuwickeln.

Angeregt, da nicht verpflichtend vorgesehen, wird eine Regelung zur Verpflichtung der antragstellenden Person zur **Abgabe einer Erklärung**, dass diese bei keinem anderen Einheitlichen Ansprechpartner einen Antrag gestellt oder von diesem eine Ablehnung erhalten hat.

5. Artikel 6 (Änderungen des Heilberufsgesetzes)

Die Änderungen des Heilberufsgesetzes werden im Wesentlichen begrüßt; drei weitere Aspekte möchten wir ansprechen:

a) zu Nummer 1

Die Durchführungsverordnung 2015/983 der Kommission vom 24.06.2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates führt den Europäischen Berufsausweis nur für Krankenschwestern und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege, Apothekerinnen und Apotheker, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Bergführerinnen und Bergführer sowie die Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler ein. Die Ärzteschaft ist von der Durchführungsverordnung derzeit noch nicht erfasst, gleichwohl wird schon jetzt eine Anpassung des HeilBerG begrüßt.

b) zu Nummer 3

Von der Ärzteschaft abgelehnt wird die vorgesehene Formulierung in § 40 Satz 2, die vorsieht, dass ein Drittstaatsdiplom der Anerkennung nach Satz 1 gleichsteht, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, bescheinigt wird. Die Antragstellerin/der Antragsteller sollte **nach** der Anerkennung mindestens drei Jahre die betreffende ärztliche Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Staates ausgeübt haben, der diesen Nachweis anerkannt hat, bevor ein Drittstaatsdiplom anerkannt wird. Diese Regelung ist notwendig, um eine inhaltliche Qualifikation über eine praktische Tätigkeit im Fachgebiet fordern zu können. § 40 wäre an dieser Stelle um das Begriffspaar „**nach Anerkennung**“ zu erweitern. Die Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sehen dies schon so vor.

c)

Die Ärzteschaft bittet darum, § 40 Absatz 2 Satz 2 entsprechend Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2013/55/EU zu formulieren, da Satz 2 in der vorgesehenen Form Unschärfen aufweist. Es muss gewährleistet sein, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen von einer einschlägigen Stelle **formell als gültig anerkannt** werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu
Justitiarin